

Johannes von Ravenna (983-989)¹⁰⁵. Von diesem sind zwar keine Subskriptionen überliefert, aber auf zwei ravennatischen Urkunden stehen *LEGIMUS*-Vermerke, die ihm zugeschrieben werden. Huschner vergleicht sie mit den vier erhaltenen Originalen des It. H. Vergleichbar sind hier freilich nur ganz wenige Details. Die *LEGIMUS*-Vermerke sind in einer Capitalis rustica geschrieben, die in einzelnen Zügen an die Elongata der Diplome erinnert. Von einem G und einem S geht jeweils ein schräger Strich nach rechts oben ab. Huschner findet ein ähnliches G in der Elongata der Originale des It. H (DDO II 212, 231, 239, 263) wieder; ein C in DO II 231 und eins in DO II 239 sind entsprechend verziert¹⁰⁶. Kann diese Übereinstimmung der Zierstriche die Identität des It. H mit Johannes von Ravenna beweisen¹⁰⁷? Wohl kaum. Die wenigen Striche sind bloße Indizien. Schon für sich genommen, dürften sie nicht ausreichen. Aber es kommt noch hinzu, daß solche Schrägstriche, die an den Elongata-Buchstaben nach rechts oben abgehen, auch in den Ottonendiplomen anderer Notare immer wieder mal vorkommen¹⁰⁸, speziell am G finden sie sich z. B. in den DDO II 273 und 289 und im DO III 53¹⁰⁹. Das mindert die an sich schon dürftige Beweiskraft des Indiz. Huschner hat seine Hypothese schließlich dahingehend ausgebaut, daß er in dem späteren Erzbischof von Ravenna (nach seiner Meinung = It. H) auch den Kanzler Johannes sehen wollte, der von 980 bis 982 in den italienischen Diplomen rekognosziert¹¹⁰ (der Kanzler war bisher mit Johannes Philagathos identifiziert worden). Wenn jedoch der Erzbischof von Ravenna vor seiner Erhebung nicht als Notar nachzuweisen

105) HUSCHNER, Johannes (wie Anm. 9) S. 1-40, bes. 9-13, das relevante Abbildungsmaterial auf S. 38 f.; vgl. auch DENS., Kommunikation (wie Anm. 9) 1, S. 123 f.

106) Vgl. HUSCHNER, Johannes (wie Anm. 9) S. 38 Abb. 1 f. mit ebd. Abb. 4 und CORTESI, Pergamene (wie Anm. 53) Tav. 210.

107) Was Huschner darüber hinaus an Ähnlichkeiten zwischen den *LEGIMUS*-Vermerken und der Elongata des It. H, ist so geringfügig, daß sich darauf nicht einmal eine schwache Hypothese bauen läßt.

108) Siehe z. B. das Anfangs-S in der Rekognitionszeile des DO I 279 (HUSCHNER, Kommunikation [wie Anm. 9] 3, Abb. 69b), das wie das S in dem einen *LEGIMUS* des Johannes von Ravenna gebildet ist (HUSCHNER, Johannes [wie Anm. 9] S. 38 Abb. 1).

109) HUSCHNER, Johannes (wie Anm. 9) S. 12 Anm. 37; DERS., Kommunikation (wie Anm. 9) 3, Abb. 14.

110) HUSCHNER, Johannes (wie Anm. 9) S. 13; vgl. BRESSLAU, Handbuch (wie Anm. 23) 1, S. 468.